Nutzungs- und Gebührenordnung

(öffentliche Fassung)

Bürgerbegegnungsstätte Unglinghausen
(gültig ab 01. April 2023)

Allgemeines

(1) Träger der Bürgerbegegnungsstätte (nachfolgend BBU), ist der Bürgerverein Unglinghausen e. V., folgend BV genannt.

(2) Die BBU kann von Privatpersonen, Gruppen und Vereinen, Institutionen, Behörden und Unternehmen angemietet werden. Die Veranstaltung darf nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen des BV stehen und nicht gegen Gesetz, gute Sitten und das Allgemeinwohl verstoßen.

(3) Der BV überlässt dem Mieter die angemieteten Räume der BBU einschließlich seiner Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und das sonstige Inventar vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Ebenso ist die BBU einschließlich seiner Einrichtungen und das Inventar vor und nach der Nutzung gemeinsam mit dem Beauftragten des BV bezüglich eventueller Schäden in Augenschein zu nehmen. Das Mietobjekt wird nach der Benutzung durch den Mieter besenrein übergeben. Die Verwendung von Wurfmaterial wie z. B. Konfetti, Reis o. ä. ist untersagt!

(4) Die Kaution beträgt 250€ und ist vor Benutzung (Schlüsselübergabe) auf das Konto des Bürgervereins zu überweisen.

(5) Nachstehende Räumlichkeiten können angemietet werden:

Nr.	Raum	Plätze Stühle	Tages-veranstaltung[1]	Kurz-veranstaltung[2]	Reinigung
1	Kleiner Saal	50	100 €	50 €	75 €
2	Großer Saal	70	120 €	70 €	100 €
3	Festsaal	120	200 €	100 €	120 €
4	Küche (optional) mit Geschirr	-	50 €	50 €	Inklusive

Haftung

(1) Die Einrichtung der Räume und Belegung der Freiflächen ist so vorzunehmen, dass bei Feuer oder Unfall ausreichend breite Flucht- und Rettungswege frei bleiben.

(2) Der Mieter trägt das gesamte Haftungsrisiko für die Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Personen- oder Sachschäden, die in und an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Zugängen,

[1] Tagesveranstaltung entspricht einer Dauer von über 3 Stunden
[2] Kurzveranstaltung entspricht einer Dauer bis 3 Stunden

Einrichtungen, Inventar und Geräten sowie Freiflächen entstanden sind. Schäden sind unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Tage dem Beauftragten des BV zu melden.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, alle entstandenen Schäden schnellstmöglich auf eigene Kosten zu beheben. Andernfalls ist der BV berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters beheben zu lassen.

(4) Der Mieter befreit den BV von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der BV haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Störungen oder sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung beeinträchtigen.

(5) Kann die Nutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten aus unvorhersehbaren sicherheitstechnischen Gründen oder baulichen Maßnahmen nicht erfolgen, wird die mit dem Vertrag erteilte Nutzungszusage insoweit widerrufen. Eventuell geleistete Anzahlungen auf Kaution oder Mietzins werden voll erstattet, weitergehende Ansprüche des Mieters bestehen jedoch nicht. Tritt der Mieter in einem Zeitraum von weniger als acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurück, sind Stornokosten i.H.v. 50 % des vereinbarten Mietzinses zu zahlen, bzw. werden vom bereits gezahlten einbehalten.

(6) Die Haftung der Stadt Netphen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt. Der BV haftet nicht für Fahrzeuge, Kleidungsstücke und andere vom Mieter abgestellte oder mitgebrachte Sachen.

Gesetzliche Bestimmungen

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen (Jugendschutz, GEMA, Schankerlaubnis, Sperrstunde etc.) sind Angelegenheiten des Mieters und von diesem zu beachten bzw. ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen.

(2) Bezüglich der Lärmbelästigung wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes verwiesen. Danach ist insbesondere nach 22:00 Uhr alles zu unterlassen, was zu Störungen der Nachtruhe führen kann. Zum Schutze der Nachbarn sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

- Musik nur in der Lautstärke zu erzeugen, dass niemand beeinträchtigt wird; die Fenster, die Außentüren sind zu schließen
- Sich außerhalb des Hauses leise zu verhalten; besonders störend ist lautes Rufen, Hupen und das Schlagen von Autotüren

Reinigung

(1) Die Räumung der gemieteten Räume von mitgebrachten Gegenständen sowie die grobe Reinigung der BBU (Ausfegen, Beseitigen von z.B. Getränkeflecken, Verschmutzungen durch Essensreste) hat durch den Mieter zu erfolgen, und zwar bis 11:00 Uhr am darauffolgenden Morgen, soweit nicht nachfolgende Veranstaltung einen früheren Zeitpunkt erforderlich machen. Anfallender Müll muss unbedingt getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter deponiert werden. Leere Flaschen sind vom Mieter zu entsorgen.

(2) Die Endreinigung wird grundsätzlich durch den Bürgerverein vorgenommen, dafür wird vom Vermieter eine Reinigungsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Anzahl der benutzen Räume sowie nach Inanspruchnahme des Inventars richtet.

Getränke und Ausschank

Fassbier muss vom Nutzer der BBU über den BV bezogen werden. Alle übrigen Getränke können vom Mieter beschafft und ausgeschenkt werden.

Hausmeister und Beauftragte

Der Hausmeister bzw. Beauftragte des BV üben im Auftrag des BV das Hausrecht aus. Ihnen wird das Recht eingeräumt, die benutzten Räume jederzeit zu betreten und Weisungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Verstöße

Alle Verstöße, Zuwiderhandlungen, Schäden und Verletzungen des Nutzungsvertrages, die auf schuldhafte Handlungen des Mieters bzw. der Besucher der Veranstaltungen zurückzuführen sind, werden dem Mieter zugerechnet.

Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Netphen, den 01.04.2023
gez. Der Vorstand